

Katalog 2024



manfredwalterhermann e.K.

QUALITÄTSPRODUKTE AUS BETON

Hamburger Str. 15, 14532 Stahnsdorf | Tel.: 03329 691149 | mail@mwh-stahnsdorf.de | www.mwh-stahnsdorf.de

Ergänzende Erläuterungen

Aufträge

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB (Stand Oktober 2007). Diese sind auch dann wirksam, wenn wir uns im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung, auch bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Sie finden die AGB auch auf unserer Internetseite: www.mwh-stahnsdorf.de im Impressum.

Bestellungen und Aufträge werden von uns grundsätzlich nur schriftlich entgegengenommen. Diese beinhalten die genaue Produktbezeichnung, Stückzahl, falls erforderlich entsprechende Zeichnungen bzw. konstruktive Unterlagen, Lieferanschrift und Rechnungsanschrift falls diese von der Lieferanschrift abweicht. Als Lieferanschrift ist stets eine gültige Straßenanschrift sowie die Postleitzahl anzugeben. Auch nachträgliche Änderungen von Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Nach Auftragserteilung ist ein Vertragsrücktritt nicht mehr möglich, vielmehr ist der Besteller zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Waren in vollem Umfang verpflichtet. Bei Nichtabnahme bestellter Waren berechnen wir eine Aufwandspauschale in Höhe von 20% des Warenwerts. Sonderanfertigungen werden ausschließlich zu Angebotspreisen ausgeführt und sind von einer Rücknahme generell ausgeschlossen.

Hinweis: Alle Dokumente wie Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine etc. werden per EDV erstellt und sind grundsätzlich ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten

Montag - Freitag 07.00 bis 15.30 Uhr (Ladezeiten) oder nach Vereinbarung.

Preise

Diese Preisliste gilt ab 01. April 2024. Alle vorherigen Ausgaben verlieren mit Erscheinen ihre Gültigkeit. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise grundsätzlich als Netto-Preise (zzgl. MwSt.) ab Werk. Bei vereinbarter Anlieferung werden entsprechende Lieferzuschläge (Frachtkosten) berechnet. Nicht skontierfähig sind: Frachtkosten, Verpackungsmaterial (Stapelhölzer, Euro- und Mehrweg-Maschinenpaletten, etc.) sowie Maut, jegliche Zusatzleistungen und Sonderanfertigungen. Im Rahmen unvorhersehbarer Preiserhöhungen von Rohstoffen (z.B. Energie, Stahl, Zement etc.) behalten wir uns auch unterjährig eine Anpassung unserer Verkaufspreise bzw. die Erhebung entsprechender Teuerungszuschläge vor.

Frachten

Die tatsächlichen Frachtkosten werden individuell pro Auftrag berechnet, dabei ist eventuell anfallende LKW-Maut bereits berücksichtigt oder wird im Einzelfall gesondert Rechnung gestellt.

Neukunden

Aufträge und Bestellungen von Neukunden können nur gegen Vorkasse in Form von Überweisung auf unser Konto oder Barzahlung ausgeführt werden. Voraussetzung für die Ausführung des Auftrages ist, dass der Rechnungsbetrag am Tage der Anlieferung bei uns eingegangen ist. Selbstabholung durch Neukunden erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung. Die Entgegennahme von Schecks bleibt uns vorbehalten.

Zahlungsziele

Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsziele sehen wir uns veranlasst, vorerst sämtliche weitere Lieferungen einzustellen. Der Warenbezug und weitere Leistungen sind nur noch gegen Tilgung der Außenstände und Barzahlung möglich. Im Falle eines Zahlungsverzugs berechnen wir Verzugszinsen zu den aktuell gültigen Konditionen über dem banküblichen Zinssatz. Anfallende Kosten im Rahmen eines eingeleiteten Mahn- bzw. Inkassoverfahrens gehen vollständig zu Lasten des Schuldners. Sollten Außenstände trotz Mahnung nicht beglichen werden, leiten wir zur Durchsetzung unserer Forderungen ohne weitere Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren ein.

Beratung

Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand. Der Abnehmer bzw. Endkunde ist für die sach- und fachgerechte Auswahl, Handhabung, Verwendung, Verarbeitung und Montage der Produkte allein verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Stahlbetonhohldielen

4

HD 06 nach Werksstandard
MH 08 mit Typenprüfung
MH 10 mit Typenprüfung

Betonstürze

6

MS-Serie mit und ohne Wärmedämmung
S17 - S97
S19 - S99

Hohlblocksteine

6

3 und 4 Kammern

Beton-Schalungssteine

7

Standardqualität Höhe 250 mm
Sichtwandqualität Höhe 197 mm
Sichtwandqualität Höhe 250 mm

Schachtbauteile Teil 2

8

DN600

8

DN800

8

DN1000

9

DN1200

10

DN1500

11

DN2000

12

DN2500

13

Ausgleichsringe glatt Durchmesser 625 mm

13

Ausgleichsringe glatt Durchmesser 800 mm

13

Schachtabdeckungen

14

einteilig

Kontaktdaten

15

Anfahrt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

16

Stahlbetonhohldielen

HD 06

Länge	Breite	Höhe	Fläche	Gewicht	Preis
100 cm	33,3 cm	6 cm	0,333 m ²	36,3 kg	auf Anfrage
110 cm	33,3 cm	6 cm	0,366 m ²	39,9 kg	auf Anfrage
120 cm	33,3 cm	6 cm	0,400 m ²	43,6 kg	auf Anfrage
130 cm	33,3 cm	6 cm	0,433 m ²	47,2 kg	auf Anfrage
140 cm	33,3 cm	6 cm	0,466 m ²	50,8 kg	auf Anfrage
150 cm	33,3 cm	6 cm	0,500 m ²	55,0 kg	auf Anfrage

MH 08

Länge	Breite	Höhe	Fläche	Gewicht	Preis
80 cm	33,3 cm	8 cm	0,266 m ²	42,3 kg	auf Anfrage
90 cm	33,3 cm	8 cm	0,300 m ²	47,5 kg	auf Anfrage
100 cm	33,3 cm	8 cm	0,333 m ²	51,4 kg	auf Anfrage
110 cm	33,3 cm	8 cm	0,366 m ²	56,5 kg	auf Anfrage
120 cm	33,3 cm	8 cm	0,400 m ²	61,7 kg	auf Anfrage
130 cm	33,3 cm	8 cm	0,433 m ²	66,8 kg	auf Anfrage
140 cm	33,3 cm	8 cm	0,466 m ²	72,0 kg	auf Anfrage
150 cm	33,3 cm	8 cm	0,500 m ²	77,1 kg	auf Anfrage
160 cm	33,3 cm	8 cm	0,533 m ²	82,2 kg	auf Anfrage
170 cm	33,3 cm	8 cm	0,566 m ²	87,4 kg	auf Anfrage
180 cm	33,3 cm	8 cm	0,600 m ²	92,5 kg	auf Anfrage
190 cm	33,3 cm	8 cm	0,633 m ²	97,7 kg	auf Anfrage
200 cm	33,3 cm	8 cm	0,666 m ²	102,8 kg	auf Anfrage

MH 10

Länge	Breite	Höhe	Fläche	Gewicht	Preis
80 cm	33,3 cm	10 cm	0,266 m ²	50,7 kg	auf Anfrage
90 cm	33,3 cm	10 cm	0,300 m ²	59,4 kg	auf Anfrage
100 cm	33,3 cm	10 cm	0,333 m ²	63,3 kg	auf Anfrage
110 cm	33,3 cm	10 cm	0,366 m ²	69,7 kg	auf Anfrage
120 cm	33,3 cm	10 cm	0,400 m ²	76,0 kg	auf Anfrage
130 cm	33,3 cm	10 cm	0,433 m ²	82,3 kg	auf Anfrage
140 cm	33,3 cm	10 cm	0,466 m ²	88,7 kg	auf Anfrage
150 cm	33,3 cm	10 cm	0,500 m ²	95,0 kg	auf Anfrage
160 cm	33,3 cm	10 cm	0,533 m ²	101,3 kg	auf Anfrage
170 cm	33,3 cm	10 cm	0,566 m ²	107,5 kg	auf Anfrage
180 cm	33,3 cm	10 cm	0,600 m ²	114,0 kg	auf Anfrage
190 cm	33,3 cm	10 cm	0,633 m ²	119,2 kg	auf Anfrage
200 cm	33,3 cm	10 cm	0,666 m ²	126,5 kg	auf Anfrage
210 cm	33,3 cm	10 cm	0,700 m ²	132,9 kg	auf Anfrage
220 cm	33,3 cm	10 cm	0,733 m ²	139,3 kg	auf Anfrage
230 cm	33,3 cm	10 cm	0,766 m ²	144,2 kg	auf Anfrage
240 cm	33,3 cm	10 cm	0,800 m ²	152,0 kg	auf Anfrage
250 cm	33,3 cm	10 cm	0,833 m ²	158,3 kg	auf Anfrage
260 cm	33,3 cm	10 cm	0,866 m ²	164,5 kg	auf Anfrage
270 cm	33,3 cm	10 cm	0,900 m ²	169,3 kg	auf Anfrage
280 cm	33,3 cm	10 cm	0,933 m ²	177,3 kg	auf Anfrage
290 cm	33,3 cm	10 cm	0,966 m ²	181,8 kg	auf Anfrage
300 cm	33,3 cm	10 cm	0,999 m ²	189,8 kg	auf Anfrage

Betonstürze der MS-Serie

MS 17 - MS 97

Bezeichnung	Länge	Breite	Höhe	Öffnungsweite	Gewicht	Preis
MS 17	97 cm	11,5 cm	19 cm	bis 75 cm	50,0 kg	auf Anfrage
MS 27	122 cm	11,5 cm	19 cm	bis 90 cm	63,0 kg	auf Anfrage
MS 37	152 cm	11,5 cm	19 cm	bis 120 cm	79,0 kg	auf Anfrage
MS 47	192 cm	11,5 cm	19 cm	bis 150 cm	101,0 kg	auf Anfrage
MS 57	222 cm	11,5 cm	19 cm	bis 180 cm	118,0 kg	auf Anfrage
MS 67	262 cm	11,5 cm	19 cm	bis 210 cm	141,0 kg	auf Anfrage
MS 77	297 cm	11,5 cm	19 cm	bis 240 cm	161,0 kg	auf Anfrage
MS 87	332 cm	11,5 cm	19 cm	bis 270 cm	178,0 kg	auf Anfrage
MS 97	362 cm	11,5 cm	19 cm	bis 300 cm	194,0 kg	auf Anfrage

MS 19 - MS 99

Bezeichnung	Länge	Breite	Höhe	Öffnungsweite	Gewicht	Preis
MS 19	94 cm	17,5 cm	19 cm	bis 75 cm	75,0 kg	auf Anfrage
MS 29	119 cm	17,5 cm	19 cm	bis 90 cm	94,0 kg	auf Anfrage
MS 39	149 cm	17,5 cm	19 cm	bis 120 cm	119,0 kg	auf Anfrage
MS 49	189 cm	17,5 cm	19 cm	bis 150 cm	151,0 kg	auf Anfrage
MS 59	219 cm	17,5 cm	19 cm	bis 180 cm	174,0 kg	auf Anfrage
MS 69	259 cm	17,5 cm	19 cm	bis 210 cm	206,0 kg	auf Anfrage
MS 79	299 cm	17,5 cm	19 cm	bis 240 cm	239,0 kg	auf Anfrage
MS 89	329 cm	17,5 cm	19 cm	bis 270 cm	262,0 kg	auf Anfrage
MS 99	359 cm	17,5 cm	19 cm	bis 300 cm	289,0 kg	auf Anfrage

Hohlblocksteine

3 und 4 Kammer Hohlblocksteine

Bezeichnung	Länge	Wandstärke	Höhe	Stk. m ³ m ²	Gewicht	Preis
HBS - 1	240 mm	240 mm	238 mm	64 16	20,0 kg	auf Anfrage
HBS - 2	240 mm	300 mm	238 mm	53 16	21,0 kg	auf Anfrage
HBS - 3	240 mm	365 mm	238 mm	44 16	26,0 kg	auf Anfrage

Beton-Schalungssteine

Standardqualität

Länge	Wandstärke	Höhe	Stk. m ³ m ²	Gewicht	Preis
498 mm	175 mm	250 mm	46 8	22,0 kg	auf Anfrage
333 mm	240 mm	250 mm	34 8	25,0 kg	auf Anfrage
333 mm	300 mm	250 mm	27 8	31,0 kg	auf Anfrage
333 mm	360 mm	250 mm	22 8	35,0 kg	auf Anfrage

Sichtwandqualität - Höhe 197mm

Wandstärke	Länge	Höhe	Stk. m ³ m ²	Gewicht	Preis
115 mm	497 mm	197 mm	87 10	13,0 kg	auf Anfrage
150 mm	497 mm	197 mm	67 10	17,0 kg	auf Anfrage
175 mm	497 mm	197 mm	57 10	17,5 kg	auf Anfrage
200 mm	497 mm	197 mm	50 10	18,5 kg	auf Anfrage
240 mm	497 mm	197 mm	42 10	19,0 kg	auf Anfrage
300 mm	497 mm	197 mm	34 10	21,5 kg	auf Anfrage
365 mm	497 mm	197 mm	28 10	31,0 kg	auf Anfrage
420 mm	497 mm	197 mm	24 10	35,0 kg	auf Anfrage

Sichtwandqualität - Höhe 247mm

Wandstärke	Länge	Höhe	Stk. m ³ m ²	Gewicht	Preis
115 mm	497 mm	247 mm	72 10	17,0 kg	auf Anfrage
175 mm	497 mm	247 mm	46 10	22,5 kg	auf Anfrage
200 mm	497 mm	247 mm	40 10	23,5 kg	auf Anfrage
240 mm	497 mm	247 mm	34 10	24,0 kg	auf Anfrage
300 mm	497 mm	247 mm	27 10	28,5 kg	auf Anfrage
365 mm	497 mm	247 mm	22 10	30,8 kg	auf Anfrage

Schachtbauteile Teil 2

DN 600 - lichter Innendurchmesser 600 mm | Wandstärke 75 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Schachtring DN 600 250 ohne SE	250 mm	0,076 m ³	70,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 600 500 ohne SE	500 mm	0,141 m ³	150,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 600 500	500 mm	0,141 m ³	145,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 600 500 mit Boden ohne SE	500 mm	0,100 m ³	190,0 kg	auf Anfrage
Abdeckung DN 600 - Klasse A, begehbar			60,0 kg	auf Anfrage

DN 800 - lichter Innendurchmesser 800 mm | Wandstärke 95 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Abdeckplatten				
Abdeckplatte DN 800 80 einteilig, Klasse A, begehbar	80 mm		110,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 800 60 zweiteilig, Klasse A, begehbar	60 mm		100,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 800 200 Klasse B125, PKW-befahrbar	200 mm		175,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 800 200 Klasse D400, LKW-befahrbar	200 mm		180,0 kg	auf Anfrage
Schachthälse				
Schachthals DN 800 625 600 ohne SE	600 mm		350,0 kg	auf Anfrage
Schachthals DN 800 625 600 mit SE	600 mm		350,0 kg	auf Anfrage
Schachtringe				
Schachtring DN 800 250 ohne SE	250 mm	0,125 m ³	155,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 800 250 mit SE	250 mm	0,125 m ³	160,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 800 500 ohne SE	500 mm	0,251 m ³	320,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 800 500 mit SE	500 mm	0,251 m ³	320,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 800 500 mit Boden ohne SE	500 mm	0,191 m ³	455,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 800 500	500 mm	0,251 m ³	305,0 kg	auf Anfrage

DN 1000 - lichter Innendurchmesser 1000 mm | Wandstärke 100 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Abdeckplatten				
Abdeckplatte DN 1000 70 zweiteilig, Klasse A, begehbar	70 mm		145,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1000 625 80 einteilig, Klasse A, begehbar, Schlupfloch & Deckel	80 mm		215,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1000 625 160 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	160 mm		276,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1000 625 200 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	200 mm		340,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1000 625 200 einteilig, Klasse D400, LKW-befahrbar	200 mm		540,0 kg	auf Anfrage
Schachthälse				
Minikonus DN 1000 625 300 ohne SE	300 mm		220,0 kg	auf Anfrage
Minikonus DN 1000 625 300 mit SE	300 mm		225,0 kg	auf Anfrage
Schachthals DN 1000 625 600 ohne SE	600 mm		430,0 kg	auf Anfrage
Schachthals DN 1000 625 600 mit SE	600 mm		435,0 kg	auf Anfrage
Schachtringe				
Schachtring DN 1000 250 ohne SE	250 mm	0,196 m ³	190,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 250 mit SE	250 mm	0,196 m ³	195,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 500 ohne SE	500 mm	0,392 m ³	380,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 500 mit SE	500 mm	0,392 m ³	385,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 1000 ohne SE	1000 mm	0,785 m ³	760,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 1000 mit SE	1000 mm	0,785 m ³	765,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 500 mit zwei Öffnungen	500 mm	0,392 m ³	380,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1000 500 mit Boden ohne SE	500 mm	0,328 m ³	560,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 1000 500	500 mm	0,392 m ³	375,0 kg	auf Anfrage

DN 1200 - lichter Innendurchmesser 1200 mm | Wandstärke 100 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Abdeckplatten				
Abdeckplatte DN 1200 625 150 einteilig, Klasse A, begehbar	150 mm		290,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1200 625 200 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	200 mm		520,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1200 625 200 einteilig, Klasse D400, LKW-befahrbar	200 mm		525,0 kg	auf Anfrage
Schachthäse				
Schachthals DN 1200 625 600 ohne SE Klasse B125, PKW-befahrbar	600 mm		550,0 kg	auf Anfrage
Schachthals DN 1200 625 600 mit SE Klasse B125, PKW-befahrbar	600 mm		560,0 kg	auf Anfrage
Schachtringe				
Schachtring DN 1200 250 ohne SE	250 mm	0,283 m ³	250,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1200 250 mit SE	250 mm	0,283 m ³	255,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1200 500 ohne SE	500 mm	0,565 m ³	490,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1200 500 mit SE	500 mm	0,565 m ³	500,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1200 1000 ohne SE	1000 mm	1,301 m ³	980,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1200 1000 mit SE	1000 mm	1,301 m ³	1000,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1200 500 mit Boden ohne SE	500 mm	0,486 m ³	785,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 1200 500	500 mm	0,565 m ³	470,0 kg	auf Anfrage

DN 1500 - lichter Innendurchmesser 1500 mm | Wandstärke 100 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Abdeckplatten				
Abdeckplatte DN 1500 625 150 einteilig, Klasse A, begehbar	150 mm		925,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1500 625 160 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	160 mm		925,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1500 625 200 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	200 mm		925,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 1500 625 200 einteilig, Klasse D400, LKW-befahrbar	200 mm		1050,0 kg	auf Anfrage
Schachthäse				
Schachthals DN 1500 625 600 ohne SE exzentrisch, Klasse B125, PKW-befahrbar	600 mm		710,0 kg	auf Anfrage
Schachthals DN 1500 625 600 mit SE exzentrisch, Klasse B125, PKW-befahrbar	600 mm		710,0 kg	auf Anfrage
Schachtringe				
Schachtring DN 1500 250 ohne SE	250 mm	0,442 m ³	265,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1500 250 mit SE	250 mm	0,442 m ³	270,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1500 500 ohne SE	500 mm	0,883 m ³	540,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1500 500 mit SE	500 mm	0,883 m ³	545,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1500 1000 ohne SE	1000 mm	1,766 m ³	1100,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1500 1000 ohne SE	1000 mm	1,766 m ³	1105,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 1500 530 mit Boden ohne SE	530 mm	0,759 m ³	1370,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 1500 500	500 mm	0,883 m ³	540,0 kg	auf Anfrage

DN 2000 - lichter Innendurchmesser 2000 mm | Wandstärke 100 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Abdeckplatten				
Abdeckplatte DN 2000 625 160 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	160 mm		1500,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 2000 625 200 einteilig, Klasse B125, PKW-befahrbar	200 mm		1650,0 kg	auf Anfrage
Abdeckplatte DN 2000 625 200 einteilig, Klasse D 400, LKW-befahrbar	200 mm		1700,0 kg	auf Anfrage
Schachthälse				
Schachthals DN 2000 625 600 ohne SE zentrisch, Klasse B125, PKW-befahrbar	600 mm		940,0 kg	auf Anfrage
Schachthals DN 2000 625 600 ohne SE zentrisch, Klasse D400, LKW-befahrbar	600 mm		1320,0 kg	auf Anfrage
Schachtringe				
Schachtring DN 2000 500 ohne SE	500 mm	1,570 m ³	800,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 2000 500 mit SE	500 mm	1,570 m ³	800,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 2000 750 ohne SE	750 mm	2,355 m ³	1100,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 2000 1000 ohne SE	1000 mm	3,140 m ³	1480,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 2000 640 mit Boden ohne SE	640 mm		1800,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 2000 800 mit Boden ohne SE	800 mm		1950,0 kg	auf Anfrage
Schachtring DN 2000 1000 mit Boden ohne SE	1000mm		2250,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 2000 500	500 mm	1,570 m ³	785,0 kg	auf Anfrage
Sickerring DN 2000 750	750 mm	2,355 m ³	885,0 kg	auf Anfrage

DN 2500 - lichter Innendurchmesser 2500 mm | Wandstärke 120 mm

Bezeichnung	Höhe	Volumen	Gewicht	Preis
Abdeckplatten				
Abdeckplatte DN 2500 625 200 einteilig, Klasse D400, LKW-befahrbar	200 mm			auf Anfrage
Schachtringe				
Schachtring DN 2500 500 ohne SE	500 mm			auf Anfrage
Schachtring DN 2500 750 ohne SE	750 mm			auf Anfrage
Schachtring DN 2500 1000 ohne SE	1000 mm			auf Anfrage
Sickerring DN 2500 750	750 mm			auf Anfrage
Sickerring DN 2500 1000	1000 mm			auf Anfrage

Ausgleichsringe glatt | Durchmesser 625 mm

Bezeichnung	Höhe	Gewicht	Preis
Ausgleichsring 625 40	40 mm	17,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 625 60	60 mm	26,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 625 80	80 mm	34,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 625 100	100 mm	42,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 625 120	120 mm	50,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 625 200	200 mm	84,0 kg	auf Anfrage

Ausgleichsringe glatt | Durchmesser 800 mm

Bezeichnung	Höhe	Gewicht	Preis
Ausgleichsring 800 60	60 mm	35,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 800 80	80 mm	45,0 kg	auf Anfrage
Ausgleichsring 800 100	100 mm	55,0 kg	auf Anfrage

Schachtabdeckungen

Einteilige Schachtabdeckungen für Schachthäule und Abdeckplatten

Bezeichnung	Höhe	Gewicht	Preis
Göbeldeckel 50kN	80 mm	80,0 kg	auf Anfrage
Kranzdeckel 15kN begehbar	97 mm	100,0 kg	auf Anfrage
Kranzdeckel 50 kN befahrbar			auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel mit Belüftung Klasse B125, PKW befahrbar	125 mm	102,0 kg	auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel ohne Belüftung Klasse B125, PKW befahrbar	125 mm	102,0 kg	auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel verriegelbar Klasse B125, PKW befahrbar	125 mm	102,0 kg	auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel tagwasserdicht Klasse B125, PKW befahrbar	125 mm	102,0 kg	auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel mit Belüftung Klasse D400, LKW befahrbar	160 mm	186,0 kg	auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel ohne Belüftung Klasse D400, LKW befahrbar	160 mm	186,0 kg	auf Anfrage
Beton-Guss-Deckel tagwasserdicht Klasse D400, LKW befahrbar	160 mm	186,0 kg	auf Anfrage
Deckel einfach 805 begehbar	60 mm	53,0 kg	auf Anfrage

Kontakt Daten

Hamburger Straße 15
14532 Stahnsdorf

Fon: 03329 69 11 49
Fax: 03329 69 13 72
Mobil: 0177 49 47 957

www.mwh-stahnsdorf.de
mail@mwh-stahnsdorf.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge mit Manfred Walter Hermann e.K. I Qualitätsprodukte aus Beton (im Folgenden mwh benannt).
2. Ist der Besteller Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Es gelten ausdrücklich nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mwh, andere Bedingungen werden nicht Bestandteil, auch wenn mwh nicht ausdrücklich widerspricht, es sein denn mwh erkennt die anderen Bedingungen schriftlich ausdrücklich an.
4. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich widersprochen, diese gelten nicht gegenüber mwh.
5. Bauleistungen und technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand. Für die sach- und fachgerechte Auswahl, Handhabung, Verwendung, Verarbeitung und Montage der Produkte oder der zu liefernden Baustoffe und Bauteile ist allein der Besteller verantwortlich.

§ 2 Angebote, Annahme und Vertragsabschlüsse

1. Angebote von mwh sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 21 Tagen.
2. Mit Annahme eines Auftrags wird die Herstellung eingeleitet, womit eine Änderung und Stornierung ausgeschlossen ist.
3. Verträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung durch mwh zustande. Nach erfolgter Auftragserteilung ist ein Vertragsrücktritt nicht mehr möglich, vielmehr ist der Besteller zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware in vollem Umfang verpflichtet. Dieses gilt insbesondere für nach Bestellervorgaben angefertigte Sonderbauteile. Bei Nichtabnahme von bestellter Ware wird in jedem Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Warenwertes fällig.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten ab Lieferwerk, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich „frei Empfangsort“ oder „frei Baustelle“ vereinbart wurde.
2. Die Preise sind Nettopreise (zzgl. der ges. MwSt.)
3. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.
4. Die Preise verstehen sich zzgl. der zur Lieferung notwendiger Paletten und anderer Verpackungs- und Lagermaterialien. Bei frachtfreier Rücklieferung durch den Besteller wird der Palettenpreis abzgl. einer Bearbeitungspauschale gutgeschrieben. Voraussetzung der Gutschrift ist der mangelfreie Zustand der Paletten und die Rückgabe innerhalb von 4 Wochen. Gleiches gilt für gelieferte Unterlagshölzer.

§ 4 Lieferung und Abnahme

1. Die Verladestelle von mwh ist Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Besteller die Gefahr ab Verladestelle. Bei Lieferung mit Montage ist dies der Ort der Errichtung des Werkes. Die ordnungsgemäße Abnahme gilt mit Unterschrift des Bestellers oder seines Bevollmächtigten als erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.
2. Die Lieferung erfolgt unter der Voraussetzung einer mit beladenem schwerem Lastzug bis zu 40 Tonnen Ladegewicht befahrbaren Anfuhrstelle. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Eine Anfuhrstraße gilt insofern als befahrbar, wie der Fahrer nach seinem Ermessen ohne Schäden für Fahrzeug, Produkte und fremdes Eigentum an die Baustelle heranfahren kann. Stellt der Besteller eine entsprechende Anfuhrstraße nicht zur Verfügung, so befindet er sich ab dem Zeitpunkt, der bei Vorhandensein einer entsprechenden Straße die Lieferung ermöglicht hätte in Abnahmeverzug.
3. Die Lieferung erfolgt frei Baustelle, wobei als Baustelle der vom Besteller

benannte Lieferort gilt. Das bedeutet, soweit die Lieferung nicht mit Kran- oder Kippfahrzeugen erfolgt, ist für das Abladen der Besteller verantwortlich. Das Abladen hat unverzüglich nach Anlieferung zu erfolgen. Jede Verzögerung des vorzunehmenden Abladens hat der Besteller zu vertreten.

4. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller alle dadurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere zusätzliche Transportkosten, Mahnkosten, Aufbewahrungskosten. Ist der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB handelt es sich bei dem Geschäft um einen beiderseitigen Handelskauf gem. § 314 ff. HGB, kann mwh auch die üblichen Lagerkosten beanspruchen.
5. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht angenommen. Unabhängig davon setzt die Rücknahme voraus, dass sich die Ware in einem einwandfreien/ unbenutzten und verkaufsfähigen Originalzustand befindet und es sich nicht um Sonderanfertigungen handelt. Im Zuge der Rücknahme von Waren entstehen Bearbeitungskosten in Höhe von 40% des Warenwertes.

§ 5 Verzug und Unmöglichkeit

1. Schadensersatz wegen Verzugs oder von mwh zu vertretender Unmöglichkeit ist ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware, mwh haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf Umständen beruhen, die mwh oder seine Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z.B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle, höhere Gewalt etc.). Für den Fall, dass Dritte als Verursacher für Lieferverzögerungen in Anspruch genommen werden können, tritt mwh schon jetzt etwaige Ansprüche an diese Dritten an den Besteller ab. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Rechte geltend machen.
3. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum eines von mwh nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses.

§ 6 Rücktritt

1. mwh hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten wenn erhebliche Gründe gegen die Kreditwürdigkeit des Bestellers, die anhand objektiver Umstände nachzuweisen sind, z.B. durch Vollstreckungsversuche anderer Gläubiger oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, sprechen.
2. Im Übrigen steht mwh ein Rücktrittsrecht bei objektiv vertragswidrigem Verhalten des Bestellers zu.
3. mwh ist weiterhin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn von dem eingesetzten Lieferanten trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes die Lieferung nicht, oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

§ 7 Mängelrügen, Fristen

1. Offensichtliche Mängel sind mwh unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen ab Lieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung, Verlegung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Der Einbau oder die Verlegung offensichtlich mangelhafter Ware ist unzulässig. Verpackte Ware ist unverzüglich zu öffnen.
2. Schadensersatzansprüche gegenüber mwh sind jedoch in der Höhe auf den vorhersehbaren Schadensumfang begrenzt. Der Höhe nach ist die Haftung beschränkt auf den Auftragswert. Die Verjährungsfrist auf Mängelansprüche unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn gelieferte Produkte entgegen ihrer ursprünglich vorbestimmten Verwendung eingesetzt werden. Macht der Besteller nach mehr als 6 Monaten einen Mangel geltend ist dieser verpflichtet nachzuweisen, dass der Mangel dem Besteller nicht schon länger bekannt ist und der Besteller die Benutzung des Vertragsgegenstandes sofort nach Feststellung des Mangels eingestellt hat. Setzt der Besteller trotz Kenntnis eines durch mwh zu vertretenden Mangels die Benutzung der Sache fort und vergrößert sich der Mangel entfallen alle Nacherfüllungsansprüche. Offensichtliche Mängel müssen gemäß der §§ 377, 378 HGB schriftlich gerügt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen aus-

geschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht so ist der Besteller verpflichtet die mwh entstandenen Aufwendungen zur Besichtigung und Prüfung der Mängelrüge gegen Inrechnungstellung zu ersetzen.

3. Die Wasserundurchlässigkeit bei Fertigteilen aus Beton für Entwässerungsgegenstände hat entsprechend den Vorschriften und Normen vor dem Verfüllen der Bauteile zu erfolgen. Spätere Beanstandungen von bereits vollständig eingebautem Material durch den Besteller sind ausgeschlossen.
4. mwh und seine Beauftragten führen keine Bauleistungen aus. Für die fachgerechte Montage vor Ort ist der allein Besteller verantwortlich. Für die Fugendichtheit bei Schachtbauanteilen wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 8 Leistungsbeschreibung

1. Muster, Ausstellungsstücke, Proben und dergleichen sowie die Bezugnahme auf DIN-EN Normen dienen lediglich der näheren Warenkennzeichnung und Beschreibung und begründen nicht die Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, es sei denn, eine solche Garantie ist ausdrücklich schriftlich dem jeweiligen Besteller gegenüber eingeräumt worden. Technische Daten und Beschreibungen in Produktinformationen, Merkblättern, Verarbeitungshinweisen etc. sind lediglich Anhaltspunkte. Sie basieren auf aktuellen technischen Kenntnissen und Herstellerangaben.
2. Technisch oder rohstoffmäßig unvermeidbare Abweichungen von Mustern, Ausstellungsstücken und Proben, wie z.B. geringfügige Farbabweichungen, beeinträchtigen die Güte der Ware nicht und begründen keine Mängelrüge.
3. Bei farbigen Betonerzeugnissen sind leichte Farbunterschiede unvermeidbar und kein Reklamationsgrund. Wasserstreifen und Ausblühungen bei Betonsteinprodukten sind eine in der Betontechnologie allgemein bekannte Tatsache und technisch unvermeidlich; sie begründen daher keine Mängelrüge. Gleiches gilt für Haarrisse bei Betonfertigprodukten.
4. Herstellungsbedingte Maßabweichungen stellen keinen Fehler oder Beschaffenheitsabweichung dar, soweit sie sich innerhalb der DIN-EN-Maßtoleranzen bzw. DIN-EN bewegen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Im Falle einer mangelhaften Leistung durch mwh obliegt mwh - für den Fall dass der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist - die Wahl zwischen der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist diese Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar, verzögert oder fehlgeschlagen (erst nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch, der nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat), kann der Käufer nach seiner Wahl nur das Recht der Minderung oder des Rücktritts vom Vertrag geltend machen.
2. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die unmittelbar an der Ware selbst entstanden sind und über den für mwh vorhersehbaren Schadensumfang hinausgehen. Eine Haftung für Folgeschäden wie insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie zeitlicher Verzug ist ausgeschlossen.
3. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, Das gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die mwh vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
4. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt gegenüber einem Unternehmer nach § 14 BGB ein Jahr, gegenüber einem Verbraucher gem. § 13 BGB zwei Jahre, ab Lieferdatum.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und künftig entstehenden Forderungen Eigentum von mwh. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der Vorbehaltsware treten an ihre Stelle die neue Sache bzw. die im Wege der Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang erlangten Forderungen des Bestellers in der Höhe des Wertes der vormaligen Vorbehaltsware. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der Rechnungsbetrag.
3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller mit dem Grundstück eines Dritten dergestalt verbunden, dass diese wesentlicher Bestandteil desselben wird, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten infolge des Einbaus der Sache bestehenden Forderungen i.H. des Wertes der Vorbehaltsware ab.
4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller mit dem Grundstück des Bestellers i.S.v. § 946 BGB verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücks- und ent-

stehenden Forderungen i.H. des Wertes der Vorbehaltsware ab.

5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf mwh tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere für Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen ist der Besteller nicht berechtigt.
6. mwh ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. den Absätzen 2,3 und 4 abgetretenen Forderungen. mwh wird von der Einziehungserlaubnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung bzw. spätestens ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sowie bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller mwh unverzüglich unter Übergabe der für die Abwehr der Zwangsvollstreckung notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 100/0, so ist mwh insoweit zur Freigabe verpflichtet. Mit der Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.

§ 11 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

1. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes soweit diese nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
2. Ist von mwh nur teilweise geleistet worden, so kann die Zahlung bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils nicht verweigert werden.
3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, soweit es sich nicht um eine fällige, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

§ 12 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Forderungen von mwh sind mit der Erbringung der jeweils vereinbarten Leistung sofort und ohne jeden Abzug fällig. 2. Rechnungen von mwh gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
3. Von Bestellern, die Kaufmann i.S.d. HGB sind, ist mwh berechtigt zinsen ab Fälligkeit i.H.v. 5% per anno zur fordern. Im Falle des Verzugs wird der Zahlbetrag mit einem Zinssatz i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, und bei Geschäften, an denen ein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB nicht beteiligt ist, i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens, Scheck- oder Wechselprozesse ist mwh berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zustellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Als Gerichtsstand gilt Potsdam als vereinbart.
3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
4. Ist der Abnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz der Firma mwh ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Hat der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, nach dem Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland in das Ausland verlegt oder ist sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist der Gerichtsstand der Sitz der Firma mwh.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma mwh ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die ihr in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.